



Ralf Wickert ist Rechtsanwalt in Koblenz. Für den ACV erklärt er die wichtigsten Neuerungen im Hinblick auf Versammlungen und Wahlen in unseren Ortsclubs



## FRAGEN ZUM WAHLVERFAHREN?

Bitte wenden Sie sich an Ihren ACV Ortsclub oder an folgende Kontaktadresse:

vereinsleben@acv.de  
ACV Automobil-Club  
Verkehr e.V.  
Theodor-Heuss-Ring  
19-21, 50668 Köln  
Tel.: 0221/9126910

# PER MAIL DEN NEUEN VORSTAND WÄHLEN

**Viele ACV Ortsclubs mussten ihre Mitgliederversammlungen in diesem Jahr absagen. Wie geht es jetzt weiter?**

**Wickert:** Nach den in den Bundesländern ergangenen Corona-Bekämpfungsverordnungen ist die Durchführung von Zusammenkünften in Vereinen untersagt. Dieses Verbot betrifft auch die Durchführung von Mitgliederversammlungen der ACV Ortsclubs. Der Bundesgesetzgeber hat jedoch für die Vereine die Möglichkeit geschaffen, notwendige Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen auch in der Zeit der jetzigen Corona-Krise zu ermöglichen. Gemäß Art. 2 § 5 Abs. 2 des „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 kann es der Vorstand in den Vereinen den Vereinsmitgliedern ermöglichen, ihre Mitgliederrechte im Rahmen einer Mitgliederversammlung mittels elektronischer Kommunikation auszuüben. Alternativ ist auch die schriftliche Abgabe der Stimme im Vorfeld der Mitgliederversammlung möglich. Von dieser gesetzlichen Möglichkeit können und sollten die Ortsclubs des ACV Automobil-Club Verkehr Gebrauch machen.

**Im Detail: Wie laufen die Wahlen ab?**

**Wickert:** Um ordnungsgemäße Delegiertenwahlen und auch die hierfür erforderlichen Kandidaturen zu ermöglichen, werden die ACV Ortsclubs jeweils ein Zeitfenster eröffnen, um den wahlberechtigten Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, für das Amt des/der Delegierten zu kandidieren. Sollten Sie also Interesse an der Kandidatur als Delegierte/r in Ihrem ACV Ortsclub haben, so melden Sie dieses Interesse bitte per Mail oder in Briefform bis zum 28. April 2020 bei Ihrem Ortsclub an. Sie werden dann nach Prüfung Ihrer Wahlberechtigung in die Kandidatenliste aufgenommen, welche jedem Mitglied rechtzeitig 14 Tage vor der oben festgesetzten Mitgliederversammlung zugänglich gemacht wird. Die Mitgliederversammlungen werden dann einheitlich am 16. Mai um 10 Uhr stattfinden.

**Wie fordere ich meine Wahlunterlagen an?**

**Wickert:** Die zur Wahl notwendigen Wahlunterlagen können Sie über das Mitgliederportal „Mein ACV“ auf der Webseite des ACV unter [www.acv.de](http://www.acv.de) anfordern. Hierfür ist ein Login erforderlich, damit wir Sie als Mitglied verifizieren können. Im Anschluss erhalten Sie von Ihrem Ortsclub die notwendigen Wahlunterlagen per Mail an die von Ihnen angegebene Mailadresse. Sollten Sie die Wahlunterlagen per Post haben möchten, so können Sie den Ortsclub per Post oder per Telefon kontaktieren. Hierbei ist die Angabe Ihres vollständigen Namens, der Adresse und der Mitgliedsnummer erforderlich. Die Wahlunterlagen müssen vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum 14. Mai 2020 wieder zum Ortsclub zurückgesendet werden. Hierbei ist es unerheblich, ob dies auf postalischem Weg oder per gescanntem Dokument als Mail geschieht. Mit dem Versenden Ihrer Wahlunterlagen stellen Sie sicher, dass Ihre Stimme mitgezählt wird.

**Wie erfahre ich das Ergebnis der Wahl?**

**Wickert:** Über das Ergebnis der Wahlen zu den Delegierten werden Sie nach der Mitgliederversammlung unterrichtet.

**Wie wirkt sich die Krise auf die bevorstehende Hauptversammlung aus?**

**Wickert:** Die Durchführung der für den September geplanten Hauptversammlung des ACV ist ebenfalls von der Krise betroffen. Bei diesem Termin sollen u.a. wichtige Satzungsänderungen zur Abstimmung durch die Delegierten gestellt werden. Eine solche Hauptversammlung kann jedoch nur stattfinden, wenn die Ortsclubs und sodann die Landesgruppen im ACV zuvor die notwendigen Delegiertenwahlen durchgeführt haben. In der aktuellen Situation können die stimmberechtigten Mitglieder der ACV Ortsclubs ihre Mitgliederrechte für die oben festgesetzten Mitgliederversammlungen ausnahmsweise nur elektronisch oder schriftlich ausüben.